Mandanteninformation Verkehrsunfall II

Bei einem Verkehrsunfall kommt es zu teilweise erheblichen Fahrzeugschäden, aber auch in vielen Fällen zu Personenschäden, die schwerste Verletzungen mit sich bringen können.

Für Geschädigte ist es wichtig, nach einem Straßenverkehrsunfall richtig zu handeln, um den sich ergebenden Schadensersatz zu verlangen. Die von den Versicherungen unter dem Stichwort "Schadensmanagement" betriebene Praxis der unmittelbaren Regulierung mit dem Geschädigten ist häufig mit Nachteilen verbunden sein. Auch die Versicherungen wollen sparen und gleichen deshalb häufig nicht alle Schadenspositionen aus. Es ist kaum anzunehmen, dass sie den Geschädigten objektiv aufklären über die ihm zustehenden Ansprüche. Es ist daher wichtig, nach einem Straßenverkehrsunfall sich in jedem Fall anwaltlicher Beratung und Vertretung zu bedienen. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass der Schädiger bzw. dessen Versicherung auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen hat und eine ggf. bestehende Rechtsschutzversicherung das Kostenrisiko trägt.

I. Haftungsvoraussetzungen

Im Straßenverkehrsrecht gilt die sog. Gefährdungshaftung. Diese beinhaltet, dass der Schädiger zum Schadensersatz verpflichtet ist, sofern das Unfallereignis nicht auf hohe Gewalt (z.B. bei Naturereignissen) zurückzuführen ist.

Wichtig ist zu beachten, dass Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Schaden nicht verantwortlich sind; Kinder zwischen dem 7. und 10. Lebensjahr sind bei einem Unfall nicht verantwortlich, es sei denn, sie handeln vorsätzlich.

II. Einzelne Schadenspositionen

1. Fahrzeugschaden

Der am Fahrzeug entstehende Schaden ist ggf. durch Vorlage der Rechnung oder durch Sachverständigengutachten nachzuweisen. Übersteigen die Reparaturkosten den genannten Wiederbeschaffungswert, so kann Ersatz der Reparaturkosten beansprucht werden bis 130% des Wiederbeschaffungswertes. Bei einem Schaden an einem Neufahrzeug kommt Anspruch auf Ersatz eines Neuwagens in Betracht.

2. Abschleppkosten

Abschleppkosten sind zu ersetzen, soweit nachgewiesen und angemessen.

3. Sachverständigenkosten

Bei einem Schaden ab 800,- bis 1000,- € kann der Geschädigte einen Sachverständigen mit der Schadenfeststellung beauftragen.

4. Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall

4.1. Mietwagenkosten

Mietwagenkosten sind zu erstatten, wenn ein Mietfahrzeug in Anspruch genommen wird. Der Geschädigte ist aber aus dem Gesichtspunkt der sog. Schadensminderungspflicht gehalten, darauf zu achten, dass der sog. Unfallersatztarif angemessen ist.

Erstellt von Rechtsanwalt Marco Werther – Interessenschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht, Straßenverkehrsrecht, Ausländerrecht - Kugelgartenstr. 25, 76829 Landau. Tel.: 06341/141314 Fax: 06341/141315; Mobil (auch außerhalb der Geschäftszeiten): 0174/2083694, Email: info@rechtsanwalt-werther.de, Internet: www.rechtsanwalt-werther.de

4.2. Nutzungsausfall

Nutzungsausfall wird, wenn ein Mietwagen nicht in Anspruch genommen wird, erstattet für die angemessene Dauer der Reparatur. Die in Betracht kommende Höhe richtet sich nach den insoweit entwickelnden Tabellen (z.B. Schwacke-Liste).

5. Sonstiger Sachschaden

Sonstiger nachweisbarer Schaden, etwa an der Kleidung oder Verlust bzw. Beschädigung von Gegenständen, ist zu ersetzen.

6. Verdienstausfall und/oder Erwerbsschaden

6.1. Verdienstausfall

Verdienstausfall, soweit dieser neben der Entgeltfortzahlung anfällt, ist zu erstatten.

6.2. Ersatz von Entgeltfortzahlungen

Der Arbeitgeber hat wegen der Entgeltfortzahlung einen Anspruch auf Erstattung. Dieser Anspruch ist von ihm geltend zu machen.

6.3. Erwerbsschaden

Erwerbsschaden ist der Schaden, der sich ergibt durch die Beeinträchtigung der beruflichen Erwerbstätigkeit.

7. Ersatz des Haushaltsführungsschadens

Der Haushaltsführungsschadens ergibt sich, wenn in Folge unfallbedingter Verletzungen eine Einschränkung der Tätigkeit im Haushalt auftritt. Dies kann sowohl in der Person des Verletzten selbst sein oder auch, wenn dieser gehindert ist eine Haushaltstätigkeit für andere auszuführen, speziell z.B. als Hausfrau/Hausmann und/oder Mutter etc.

8. Schmerzensgeld

Derjenige, der bei einem Straßenverkehrsunfall Verletzungen erleidet, hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Höhe wird bestimmt durch die Schwere der Verletzungen.

9. Speziell: Ansprüche bei tödlichem Unfall

Bei tödlichem Unfall haben die Erben Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine standesgemäße Beerdigung, ggf. auch Erstattung der Kosten für Trauerkleidung sowie Ersatz der Kosten für Grabstelle/Grabstein.

10. Arbeits- und Wegeunfall

Bei einem Arbeits- und Wegeunfall kommen vor allem Ansprüche gegen soziale Leistungsträger, speziell der Berufsgenossenschaft, in Betracht. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen sind durch anwaltliche Beratung zu klären.

III. Mögliche Beteiligung der Kasko-Versicherung

Besteht eine Vollkaskoversicherung, so ist es möglich, zum Schadenausgleich – zunächst – die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Ggf. sind entsprechend der Haftung des Gegners sich ergebende Prämiennachteile zu ersetzen.

Auch kommen Ansprüche gegen die Teilkaskoversicherung in Betracht, soweit Schäden gegeben sind, die in den Deckungsbereich der Teilkaskoversicherung fallen.